



Friedhofsordnung

1. Eigentum und Zweckbestimmung

Die Friedhöfe in Braunshorn und Ebschied sind öffentliche Einrichtungen und stehen im Eigentum der Ortsgemeinde Braunshorn.

2. Öffnungszeiten und Ordnung auf dem Friedhof

Der Friedhof ist täglich geöffnet. Besondere Öffnungszeiten können festgelegt werden.

Jeder Besucher hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter sechs Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

Anordnungen der mit der Aufsicht auf dem Friedhof beauftragten Personen (Friedhofspfleger, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher) sind zu befolgen.

Im Friedhof ist insbesondere untersagt

- Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde)
- Friedhofsanlagen außerhalb der Wege und fremde Grabstätten zu begehen, zu beschädigen oder zu verunreinigen
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist
- das Rauchen auf dem Friedhof
- ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen, sonstige Leistungen oder Waren aller Art zum Kauf anzubieten oder anzupreisen
- während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten
- Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
- die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege.

3. Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende dürfen ihre Tätigkeit an Werktagen zur üblichen Arbeitszeit ausüben. Soweit in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht Bedenken gegen Gewerbetreibende bestehen oder Gewerbetreibende in grober Art und Weise gegen die Würde des Friedhofes oder gegen Anweisungen der mit der Aufsicht auf dem Friedhof beauftragten Personen verstoßen, kann die Ortsgemeinde im Einzelfall die Tätigkeit von Gewerbetreibenden untersagen.

4. Grabmale

Grabmale können nur mit besonderer Genehmigung auf jeder Grabstätte aufgestellt werden. Sie haben sich in Form und Werkstoff in das vorhandene und erwünschte Gesamtbild des Friedhofs einzuordnen. Grabmale sind zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken.

Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, so ist der jeweilige Grabnutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Ortsgemeinde auf Kosten des jeweiligen Grabnutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt, so ist die Ortsgemeinde berechtigt, Abhilfe auf Kosten des jeweiligen Grabnutzungsberechtigten zu schaffen.

5. Haftung

Für Beschädigungen an Grabmälern, Grabzubehör und Anpflanzungen sowie Diebstahl - insbesondere anlässlich von Graböffnungen, Beerdigungen und Beisetzungen - übernimmt der Friedhofsträger keine Haftung. Dies gilt auch für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden.

Der Ortsbürgermeister

